

Abschnitt 2. Abzugsfähigkeit von Ausgaben und Verlusten

§ 7

Abzugsfähig sind bei einer Gewerbetätigkeit Ausgaben für die Erzielung und Erhaltung von Einkommen und die daraus herrührenden Verluste.

Die Anschaffungskosten für Güter, die nicht zur Erzielung von Einkünften benutzt werden und zum sonstigen Vermögen im Sinne von § 12 a gehören, sind jedoch auf die in § 42 a Absatz 2 genannte Weise abzugsfähig. (15.3.2019/308)

§ 8

Abzugsfähige Ausgaben im Sinne von § 7 sind unter anderem:

1) Anschaffungskosten des Finanzvermögens, Umlaufvermögens, Kapitalanlagevermögens und sonstigen Vermögens mit den in §§ 8 a und 42 a geregelten Ausnahmen sowie die in § 5 Ziffer 6 genannte Wertaufholung des Kapitalanlagevermögens, (15.3.2019/308)

2) Anschaffungskosten des Anlagevermögens mit den in § 6 b geregelten Ausnahmen; sofern der Steuerpflichtige für die Anschaffung eines Vermögensgutes Unterstützungen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlangt hat oder sonst jemand bei seiner Gewerbetätigkeit zur Erbringung der Anschaffungsausgaben beigetragen hat, werden die Unterstützungen oder der dem Beitrag des anderen entsprechende Anteil an den Anschaffungsausgaben nicht zu den abzugsfähigen Anschaffungsausgaben gerechnet, (30.7.2004/717)

2 a) Wertverluste von finanziellen Instrumenten, die zu Handelszwecken gehalten werden, wenn die Wertverluste auf Grund von § 2 a in Kapitel 5 Buchführungsgesetz oder auf Grund der internationalen Jahresabschlussstandards im Sinne von § 1 in Kapitel 7 a des genannten Gesetzes als Kosten in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden, (30.12.2008/1077)

2 b) Wertverluste von solchen finanziellen Instrumenten und solchen Sicherungen des Marktwertes, die in der Buchführung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und die einem im Gesetz über die Kreditanstaltstätigkeit genannten Kreditinstitut, einer Wertpapierfirma beziehungsweise einer Finanzierungseinrichtung, auf welche die Gesetzgebung über den Jahresabschluss von Kreditanstalten Anwendung findet, gehören, sofern die Wertverluste auf Grund von Kapitel 12 § 6 Gesetz über die Kreditanstaltstätigkeit oder auf Grund der in § 1 in Kapitel 7 a Buchführungsgesetz genannten internationalen Jahresabschlussstandards als Kosten in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden; (8.8.2014/645)

2 c) Wertverluste von solchen finanziellen Instrumenten, die von Versicherungs- und Pensionsanstalten zu Handelszwecken gehalten werden, sofern die Wertverluste auf Grund der Versicherungs- und Pensionsanstalten betreffenden Gesetzgebung als Kosten in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden; (30.12.2008/1077)

3) Pacht für das bei einer Gewerbetätigkeit benutzte Land- und Wassergebiet sowie Miete und Pacht für die bei einer Gewerbetätigkeit benutzten Räumlichkeiten, (20.12.2002/1160)

4) Arbeitsentgelte für Personen, die bei der Gewerbetätigkeit gearbeitet haben, Renten und auf dem Arbeitsverhältnis beruhende Unterstützungen dieser Personen und ihrer Angehörigen sowie Versicherungsprämien und andere derartige Zahlungen für die Regelung von Renten-, Krankenschädigungs-, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungs- und anderen derartigen Ansprüchen und Vorteilen der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen mit den in Absatz 2 und 3 geregelten Ausnahmen; Zahlungen an eine vom Arbeitgeber gegründete selbständige Rentenanstalt oder Rentenfoundation sind jedoch nur bis zu dem Betrag abzugsfähig, der nach den versicherungstechnischen Gründen zur Abdeckung der Haftung aus Rentenverpflichtungen oder anderen entsprechenden Verpflichtungen der Stiftung oder Anstalt benötigt wird beziehungsweise bis zu dem Betrag, der zu der Haftung im Sinne von § 43 Absatz 2 Ziffer 3 Rentenfoundationsgesetz (1774/1995) überführt wird, (18.4.1997/321)

4 a) Unfallversicherungsprämien von Einzelunternehmern und Freiberuflern sowie Pflichtprämien, die auf dem Rentengesetz für Unternehmer (468/69), dem Rentengesetz für landwirtschaftli-

che Unternehmer (467/69) oder § 1 a Absatz 2 Rentengesetz für Arbeitnehmer in Kurzarbeitsverhältnissen, (14.7.1989/661)

4 b) Dividenden, die auf Grund von § 33 b Absatz 3 als Verdiensteinkommen zu besteuern sind, (26.6.2009/471)

5) Ausgaben für Annoncen, Kundenblätter und –publikationen, übliche Werbegeschenke, Werbeveranstaltungen und ähnliches, (20.12.2002/1160)

6) Ausgaben für Forschungstätigkeiten für die Entwicklung der Geschäftstätigkeit, (20.12.2002/1160)

7) Ausgaben für die Gründung einer zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit gegründeten Körperschaft sowie für die Gründung eines Geschäfts, für dessen Umorganisation und anderes dergleichen,

8) 50 Prozent vom Betrag der Repräsentationsausgaben, (12.12.2014/1087)

9) Mitgliedsbeiträge für Arbeitsmarktverbände,

10) gesetzliche Überführungen in die Deckungsrückstellungen für Entschädigungen und Versicherungsprämien von Versicherungen, Versicherungsvereinen, Versicherungskassen und anderen damit vergleichbaren Versicherungsanstalten sowie die Beträge, die aus versicherungstechnischen Gründen zur Deckung der Haftung aus Rentenverbindlichkeiten und anderen derartigen Verbindlichkeiten von Rentenstiftungen und anderen damit vergleichbaren Rentenanstalten benötigt werden, (10.7.1998/511)

11) die gesetzlichen Überführungen, welche Depotbanken und Filialen ausländischer Kreditinstitute in Finnland in die im Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten genannten Sicherungsfonds vornehmen sowie die gesetzlichen Einzahlungen, welche Wertpapierfirmen, Kreditanstalten, Finanzierungsfirmen und Verwalter alternativer Investmentfonds sowie in Finnland befindliche Filialen und Zweigstellen von ausländischen Wertpapierfirmen, Kreditanstalten, Finanzierungsfirmen und EWR-bezogenen Verwaltern alternativer Investmentfonds in einen Anlegerentschädigungsfonds im Sinne von Kapitel 11 des Gesetzes über Investitionsdienstleistungen (747/2012) vornehmen; (30.12.2014/1405)

12) die Einlageschutzabgaben und Beitrittsgebühren für das Einlageschutzsystem im Sinne des Gesetzes über die Behörden für finanzielle Stabilität (1195/2014), welche von Depotbanken geleistet werden sowie die von Kreditanstalten und Wertpapierunternehmen sowie von in Finnland belegenen Zweigstellen von Kreditanstalten eines Drittlandes oder von Wertpapierunternehmen eines Drittlandes geleisteten EU Stabilitätsabgaben im Sinne des genannten Gesetzes und Stabilitätsabgaben an den Krisenfonds; (1.12.2017/825)

13) Entsorgungszahlung für radioaktiven Abfall im Sinne des Kernenergiegesetzes (990/87), (30.12.1992/1539)

14) die im Personalfondsgesetz (934/2010) genannten Personalfondsposten und deren Zusatzanteile, (5.11.2010/938)

15) Grundsteuer, die auf Grund des Grundsteuergesetzes (654/1992) zu entrichten ist insoweit als sie ein Grundstück betrifft, das bei einer Gewerbetätigkeit benutzt wird, (30.12.2008/1077)

16) Ausgaben für eine Aufforstung sowie für Pflege und Instandsetzung von Baumbestand, (30.12.2008/1077)

17) Wertverluste von Anlagen, die gemäß § 19 im 8. Abschnitt des Versicherungsgesellschaftsgesetzes als Deckung für Fondsversicherungen dienen und die als Kosten in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden, (30.12.2008/1077)

18) Wertverluste von solchen finanziellen Instrumenten und solchen Sicherungen des Marktwertes, die unter Ziffer 2 a bis 2 c genannt werden und die in Verbindung mit dem Übergang zu einer Bewertung zum Marktwert im Jahresabschluss im Eigenkapital ausgewiesen werden; (31.8.2012/490)

19) die auf Grund des Rundfunksteuergesetzes (484/2012) von Körperschaften zu entrichtende Rundfunksteuer; (9.9.2016/788)

20) die auf Grund des Gesetzes über die Apothekensteuer (770/2016) zu entrichtende Apothekensteuer beziehungsweise die auf Grund des Provinzialgesetzes über die Apothekenabgabe (1947/6) in der Provinz Åland zu entrichtende Apothekenabgabe; (7.6.2019/736)

21) Verluste, berechnet nach § 35 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, aus solchen kapitalbildenden Lebensversicherungen und Kapitalisierungsverträgen, die nicht auf einem Berechnungszins aufbauen; (7.6.2019/736)

22) Verluste, berechnet nach § 35 b Absatz 3 Einkommensteuergesetz, aus kapitalbildenden Lebensversicherungen, Kapitalisierungsverträgen und Rentenversicherungen im Sinne des genannten Paragraphen. (7.6.2019/736)

Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 20.8.2004/774

Lebensversicherungsprämien sind nur dann abzugsfähig, wenn:

1) der Begünstigte der Versicherung der versicherte Arbeitnehmer oder ein Angehöriger im Sinne von § 34 Absatz 3 Ziffer 2 Einkommensteuergesetz ist, oder (20.8.2004/774)

2) eine Körperschaft die Prämien ausschließlich für eine Versicherung leistet, welche für den Todesfall des Versicherten aufgenommen wurde und bei welcher Begünstigter die Körperschaft und Versicherter ein Arbeitnehmer ist, dessen Arbeitseinsatz für die Tätigkeit der Körperschaft große Bedeutung hat; die zuletzt genannten Versicherungsprämien sind jedoch nicht abzugsfähig, falls sie in einem Zeitraum gezahlt werden, der kürzer ist als das, was eine Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes voraussetzt, wenn die Prämien gleichmäßig über die gesamte Versicherungsperiode verteilt werden.

(29.11.1996/926)

Ausgaben für die Anschaffung eines Gesellschaftsanteils in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, der zum Anlagevermögen einer Körperschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 gehört, sind zu dem Teil, der das Veräußerungsentgelt für den Gesellschaftsanteil übersteigt, abzugsfähig nur von solchen steuerbaren Veräußerungsgewinnen aus zum Anlagevermögen gehörigen Aktien oder Gesellschaftsanteilen, welche die Körperschaft im Steuerjahr oder den fünf darauf folgenden Steuerjahren erlangt. (30.12.2008/1077)

§ 8 a

(15.3.2019/308) Verluste, die aus der Überlassung von zum sonstigen Vermögen gehörigen Aktien einer anderen als der in § 6 b Absatz 2 Ziffer 2 genannten Aktiengesellschaft und von Gesellschaftsanteilen an offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften entstehen, sind nur von steuerpflichtigen Gewinnen aus der Übertragung sonstigen Vermögens im Steuerjahr und den fünf folgenden Steuerjahren abzugsfähig.

§ 9

(15.3.2019/308) Finanzumlaufvermögen sind Geld, Forderungen und sonstige Finanzierungsmittel.

§ 10

Umlaufvermögen sind Handelswaren, Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Güter, die bei der Gewerbetätigkeit zur Veräußerung als solche oder in veredelter Form bestimmt sind sowie zum Verbrauch bei der Gewerbetätigkeit bestimmte Brenn- und Schmierstoffe und sonstiges Zubehör.

§ 11

Kapitalanlagevermögen sind Finanz-, Versicherungs- und Rentenanstalten gehörende Wertpapiere, Grundstücke und sonstiges derartiges Vermögen, ausgenommen jedoch Forderungen, das zur Anlage von Mitteln oder zur Absicherung von Anlagen angeschafft wurde.

§ 12

(15.3.2019/308) Anlagevermögen sind zum bleibenden Gebrauch bei der Gewerbetätigkeit bestimmter Grund und Boden, Wertpapiere, Gebäude, Maschinen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, Patente und andere immaterielle Rechtsgüter, die separat veräußerbar sind sowie Kies- und Sandgruben, Bergwerke, Steinbrüche, Torfmoore und sonstige derartige Güter. Grund und Boden, Wertpapiere und sonstige derartige Güter sind nicht abnutzbares Anlagevermögen.

§ 12 a

(15.3.2019/308) Sonstiges Vermögen sind die zur Tätigkeit einer Körperschaft im Sinne von § 1 Absatz 2 gehörigen Mittel, die nicht dem Finanz-, Umlauf-, Kapitalanlage- oder Anlagevermögen zuzurechnen sind.

§ 13

(26.10.2001/898) Ein Gut gehört von dem Zeitpunkt an zum Umlaufvermögen, in dem es dem Steuerpflichtigen geliefert oder in sonstiger Weise überlassen wird bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige es veräußert oder es verbraucht oder zerstört wird beziehungsweise in sonstiger Weise verloren geht. Ein aus dem Ausland gekauftes Gut gilt als überlassen und somit zum Umlaufvermögen des Steuerpflichtigen gehörig unmittelbar nachdem es an Bord eines Schiffes gebracht, einem anderen Frachtführer übergeben oder, sofern das Gut im Ausland gelagert wurde, es nach Maßgabe näherer, durch Verordnung des Finanzministeriums ergehender Regelungen, dem Steuerpflichtigen überlassen wurde. Durch einen Waldkaufvertrag von einem bestimmten Gebiet zu einem festen Preis gekauftes, der Qualität nach festgelegtes Holz wird zum Umlaufvermögen des Käufers gerechnet. Gebäude, Konstruktionen, Maschinen oder andere derartige vom Veräußerer hergestellte Güter, welche der Besteller gemäß dem Vertrag nach Durchführung einer speziellen Abnahme entgegennimmt, gelten bis zu dem Zeitpunkt als zum Umlaufvermögen des Veräußerers gehörig, in dem sie nach der Abnahme entgegengenommen wurden.

§ 14

Die Anschaffungskosten für das Umlauf-, Kapitalanlage-, Anlage- und sonstige Vermögen sind die Summe der unmittelbaren Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von Gütern. Zu den Anschaffungskosten zählen außerdem die auf Grund von § 5 in Kapitel 4 Buchführungsgesetz oder auf Grund der internationalen Jahresabschlussstandards im Sinne von § 1 in Kapitel 7 a des genannten Gesetzes in der Buchführung zu den Anschaffungskosten gerechneten mittelbaren Ausgaben und Zinsaufwendungen. (15.3.2019/308)

Die Höhe der Anschaffungsausgaben für das Umlaufvermögen des Steuerpflichtigen bei Ablauf des Steuerjahres wird, sofern der Steuerpflichtige nichts anderes nachweist, von der Annahme ausgehend bestimmt, dass Güter der gleichen Art in der Reihenfolge veräußert oder verbraucht wurden, in der sie angeschafft worden sind.

Bei Bestimmung der Anschaffungskosten für Effektenanteile gelten die Effektenanteile, sofern der Steuerpflichtige nichts anderes nachweist, als in der Reihenfolge veräußert, in der sie angeschafft wurden. (30.12.1991/1677)

§ 15

(14.7.1989/661) Als abzugsfähige Anschaffungskosten für Finanzumlauf-, Umlauf-, Kapitalanlage-, und Anlagevermögen, das durch Erbschaft, Schenkung oder durch sonstigen damit vergleich-

baren Erwerb unentgeltlich erlangt wurde, gelten das anzunehmende Veräußerungsentgelt des Vermögensgutes im Zeitpunkt des Erwerbs oder das niedrigere anzunehmende Veräußerungsentgelt in dem Zeitpunkt, in dem das Gut bei der Gewerbetätigkeit in Gebrauch genommen wurde. Hat der Steuerpflichtige ein ganzes Geschäft oder Gewerbe unentgeltlich übernommen, werden die Anschaffungskosten für das erlangte Finanzumlauf-, Umlauf-, Kapitalanlage-, und Anlagevermögen jedoch in derselben Weise abgezogen wie sie von den Einkünften des Vorverfügenden abgezogen worden wären.

§ 16

(11.12.1981/859) Als Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von Einkommen gelten nicht:

1) Arbeitsentgelte, Renten oder sonstige Vergünstigungen für den Ehegatten des Steuerpflichtigen sowie für seine Kinder oder sonstigen Familienmitglieder, die vor dem Steuerjahr das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2) Ausgaben zur Erzielung oder Erhaltung von steuerfreiem Einkommen, jedoch in der Weise, dass der Anteil der Ausgaben, welcher das steuerfreie Einkommen übersteigt, als abzugsfähig gilt;

3) Gebühren, die für den Anschluss an ein Strom, Tele-, Wasser-, Abwasser- oder Fernwärmenetz geleistet werden und die dem Steuerpflichtigen zurückerstattet werden, wenn er auf den durch die Anschlussgebühr gebotenen Vorteil verzichtet; (30.12.2008/1077)

4) Stempelsteuer für einen offenen Ernennungsbrief oder eine sonstige Urkunde, durch die ein Titel ohne Verbindung zu einem wirklichen Amt verliehen wird; (21.12.1990/1164)

5) Bußgelder, Zwangsgelder oder andere Geldbußen mit Sanktionscharakter; (22.12.2005/1134)

6) Ersatzdividenden im Sinne von § 31 Absatz 5 Einkommensteuergesetz insoweit als die Dividende, statt derer die Ersatzdividende geleistet wurde, steuerfreies Einkommen für denjenigen ist, der die Ersatzdividende bezahlt; (30.7.2004/717)

7) Verluste und Wertverluste von anderen Forderungen als aus Lieferungen und Leistungen, die eine Körperschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 gegen eine Aktiengesellschaft hat, von welcher dem Steuerpflichtigen oder den in § 6 b Absatz 7 genannten Konzerngesellschaften allein oder gemeinsam wenigstens zehn Prozent des Aktienkapitals gehören, die einer derartigen Gesellschaft gewährte Konzernbeihilfe sowie sonstige entsprechende Ausgaben, die ohne Gegenleistung zur Verbesserung der wirtschaftliche Stellung einer Aktiengesellschaft geleistet werden; (22.12.2005/1134)

8) Bestechungsgelder oder Vorteile mit Bestechungsgeldcharakter; (30.12.2008/1077)

9) Beträge, die eine Aktiengesellschaft für ihre eigenen Aktien gezahlt hat, sofern in § 18 Absatz 3 nicht etwas anderes vorgeschrieben wird; (28.12.2012/987)

10) Verlust eines Gesellschafterdarlehens im Sinne von § 53 a, das zum sonstigen Vermögen gehört sowie sonstiger Forderungen, die nicht zur Erzielung von Einkünften eingegangen wurden; (15.3.2019/308)

Ziffer 11) aufgehoben durch Gesetz 12.12.2014/1087

12) Steuern, die auf Grund des Gesetzes über die Kraftwerksteuer (1255/2013) zu entrichten sind. (30.12.2013/1256)

§ 17

(30.12.2008/1077) Abzugsfähige Verluste im Sinne von § 7 sind mit den in Hinblick auf Ziffer 2 und 3 dieses Absatzes geregelten Ausnahmen in § 16 unter anderem:

1) Verluste, die aus Unterschlagungen, Diebstählen oder sonstigen gegen das Finanzumlaufvermögen gerichteten Straftaten herrühren;

2) Wertverluste von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, als endgültig festgestellte Wertverluste des sonstigen Finanzumlaufvermögens sowie als endgültig festgestellte Wertverluste von Forderungen, die zum sonstigen Vermögen gehören; (15.3.2019/308)

3) solche Wertminderungsverluste von Prämienforderungen von Versicherungs- und Rentenanstalten, die auf Grund der für Versicherungs- und Rentenanstalten geltenden Gesetzgebung als

Kosten in der Gewinn- und Verlustrechnung vermerkt sind sowie als endgültig festgestellte Wertverluste anderer Forderungen.

§ 18

Abzugsfähig sind auch:

1) Jahres- und Umsatzrabatte, Mengennachlässe und Einkaufsrabatte und andere derartige Berichtigungsposten, (30.12.2014/1400)

2) Zinsen auf Verbindlichkeiten, die aus einer Gewerbetätigkeit herrühren, auch wenn die Zinsen auf dem Ergebnis des Geschäfts beruhen, (21.1.1983/71)

3) Index- oder Kursverluste von Verbindlichkeiten oder Forderungen, die aus einer Gewerbetätigkeit herrühren sowie Wertverluste von Terminkontrakten, die Verbindlichkeiten oder Forderungen gegen Wechselkursveränderungen schützen oder von entsprechenden Sicherungsinstrumenten, (30.12.2008/1077)

4) Zinsen auf die in § 24 a Gesetz über die Tätigkeit von Depotbanken (1268/1990) genannten Kapitalanlagen, die an den Staat oder einen Sicherheitsfond des Staates gezahlt wurden, (30.7.2004/717)

5) Rückzahlungen im Sinne von § 45 Rentenstiftungsgesetz (1774/1995), die von einer Rentenstiftung gezahlt wurden und Rückzahlungen im Sinne von § 83 a Versicherungskassengesetz (1164/1992), die von einer Rentenkasse gezahlt wurden, (30.7.2004/717)

Als aus einer Gewerbetätigkeit herrührend gilt jedoch nicht der Teil der Zinsen, der dem negativen Saldo des Eigenkapitals entspricht, der auf Grund von Privatentnahmen entstanden ist, die während verschiedener Jahre aus einem Einzelunternehmen, einem beruflichen Gewerbe oder einem gewerblichen Zusammenschluss abgehoben wurden, multipliziert mit einem Zinssatz, welcher der Höhe nach der Grundzins der Bank von Finnland, erhöht um einen Prozentpunkt, ist. Der negative Saldo wird in der Weise berechnet, dass von dem in der Bilanz des Steuerjahres ausgewiesenen Betrag des negativen Eigenkapitals die entstandenen Verluste abgezogen werden, die nicht mit eingegangenen Gewinnmitteln gedeckt werden können und die erlangten Werterhöhungen sowie in Kommanditgesellschaften die Kapitaleinlagen von den Kommanditisten hinzu gerechnet werden. (30.12.1992/1539)

Abweichend von § 16 Ziffer 9 ist der Betrag abzugsfähig, den eine Aktiengesellschaft für eigene Aktien gezahlt hat, die sie auf Grund eines Arbeitsverhältnisses überlassen hat, höchstens jedoch der Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe oder Zeichnung, vermindert um den vom Bezieher der Aktie gezahlten Zeichnungspreis, sofern die Aktiengesellschaft die Aktien auf einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten oder auf einem anderen geregelten und unter behördlicher Aufsicht stehenden Markt erworben hat. (14.12.2012/776)

Eine Überschussrückgewähr, die von einer nicht öffentlich notierten Genossenschaft an Mitglieder ausgeschüttet wird, die eine Gewerbstätigkeit oder Landwirtschaft betreiben, ist abzugsfähig, sofern:

1) die Mitgliedschaft in der Genossenschaft offen ist und ihre Tätigkeit in einer wirtschaftlichen Tätigkeit besteht, welche den individuellen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bedürfnisse der Mitglieder dahingehend dient, dass die Mitglieder die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen;

2) ein Überschuss allen Mitgliedern proportional zu ihren Ein- und Verkäufen rückgewährt wird;

3) die Mitglieder in der Genossenschaft Beschlussgewalt ausüben;

4) der zurückzugewährende Überschuss während des Geschäftsjahres entstanden ist, als die Genossenschaft ihren Mitgliedern Güter überlassen hat oder die Genossenschaft einem Dritten Güter überlassen hat, die sie von ihren Mitgliedern erworben hat;

5) der Anteil eines Mitgliedes am Genossenschaftskapital und an den Stimmrechten in der Genossenschaft bei Ablauf des Geschäftsjahres höchstens zehn Prozent gemeinsam mit Mitgliedern in nahestehenden Kreisen und in Interessengemeinschaften im Sinne von § 31 Absatz 2 Gesetz über das Besteuerungsverfahren beträgt; und

6) ein Mitglied, das eine Überschussrückgewähr erlangt, ohne Wahlmöglichkeit und Befreiung verpflichtet ist, für seine so erlangten Einkünfte Steuern in Höhe von mindestens zehn Prozent zu zahlen.

(30.12.2014/1400)

§ 18 a

(19.12.2018/1237) Die in § 18 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Zinsen einer Körperschaft, offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sind, sofern in § 18 b nichts anderes bestimmt wird, nach Maßgabe dieses Paragraphen abzugsfähig.

Zinsaufwendungen und Zinseinkünfte im Sinne dieses Paragraphen sind Zinsen und diesen entsprechende sonstige Leistungen, die eine Abgeltung auf fremdes Kapital sind sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Anschaffung von Finanzierungen entstehen.

Die Zinsaufwendungen sind insoweit abzugsfähig, als sie dem Betrag der Zinseinkünfte entsprechen. Zinsaufwendungen, welche die Zinseinkünfte übersteigen (*Nettozinsaufwendungen*), sind abzugsfähig, sofern sie während des Steuerjahres höchstens 500 000 Euro betragen. Übersteigen die Nettozinsaufwendungen während des Steuerjahres den vorstehend genannten Betrag, so sind die Nettozinsaufwendungen insoweit nicht abzugsfähig, als sie 25 Prozent von dem Ergebnis der Gewerbetätigkeit nach § 3 dieses Gesetzes übersteigen, wobei dem Ergebnis die Zinsaufwendungen und die in der Besteuerung abziehbaren Abschreibungen sowie ein erlangter Konzernzuschuss im Sinne des Gesetzes über Konzernzuschüsse in der Besteuerung hinzugefügt und von dem Ergebnis ein gewährter Konzernzuschuss abgezogen wird. Nettozinsaufwendungen, die an Beteiligte gezahlt werden, die nicht dem Konzernverband angehören, werden zuerst abgezogen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung in Absatz 3 sind Nettozinsaufwendungen insoweit abzugsfähig, als sie an Beteiligte gezahlt werden, die nicht dem Konzernverband angehören und:

1) ihr Betrag im Steuerjahr größer als der in Absatz 3 genannte, abzuziehende prozentbasierte Betrag und nicht höher als 3 000 000 Euro ist; oder

2) der Steuerpflichtige einen Nachweis darüber vorlegt, dass die an nicht dem Konzernverband angehörende Beteiligte gezahlten und den unter Ziffer 1 genannten Betrag überschreitenden Nettozinsaufwendungen:

a) auf Darlehen entfallen, die vor dem 17. Juni 2016 aufgenommen wurden und die nicht auf am genannten Datum oder danach vorgenommenen Änderungen beruhen, die zu einer Ausweitung von Darlehensbetrag oder Darlehensdauer führen;

b) aufgrund von § 14 vor dem 1. Januar 2019 zu den Anschaffungskosten eines Gutes gerechnet wurden;

c) aufgrund von § 23 vor dem 1. Januar 2019 aktiviert wurden; oder

d) aufgrund von § 27 c vor dem 1. Januar 2019 aktiviert wurden.

Sofern ein Steuerpflichtiger Zinseinkünfte oder Zinsaufwendungen aus einer Tätigkeit hat, deren Ergebnis auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes für Hofwirtschaft (1558/1995) oder des Einkommensteuergesetzes berechnet wird, so bildet sich der Betrag der Nettozinsaufwendungen im Sinne von Absatz 3 aufgrund aller Zinseinkünfte und Zinsaufwendungen des Steuerpflichtigen. Der nicht abzugsfähige Anteil der Nettozinsaufwendungen wird dann aufgrund dieses Gesamtbetrages errechnet. Bei Berechnung des in Absatz 3 genannten prozentbasierten Betrages wird dann zusätzlich zu dem Ergebnis der Gewerbetätigkeit im Sinne von § 3 das in § 1 des Einkommensteuergesetzes für Hofwirtschaft genannte Ergebnis der Hofwirtschaft sowie das nach dem Einkommensteuergesetz berechnete Einkommen herangezogen, die alle zusammengerechnet werden. Vom Betrag der nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen wird jeder Einkunftsquelle der Betrag zugerechnet, der dem verhältnismäßigen Anteil der Einkunftsquelle am Gesamtbetrag der Nettozinsaufwendungen entspricht. Fall der nicht abzugsfähige Betrag der Nettozinsaufwendungen Zinsaufwendungen sowohl an nicht dem Konzernverband angehörende Beteiligte gezahlte Nettozinsaufwendungen wie auch an dem Konzernverband angehörende Beteiligte gezahlte Nettozinsaufwendungen enthält, wird der verhältnismäßige Anteil jeder Einkunftsquelle unter Beachtung ihres Anteils an dem Gesamtbetrag der Nettozinsaufwendungen in beiden Gruppen

berechnet. Insoweit, als die Nettozinsaufwendungen aufgrund von Absatz 4 Ziffer 2 abzugsfähig sind, werden sie der Einkunftsquelle zugerechnet, zu der die unter dieser Ziffer genannten Zinsaufwendungen gehören.

Beteiligte befinden sich auf die in diesem Paragraphen gemeinte Weise miteinander in einem Konzernverband, sofern nach Maßgabe von § 31 Absatz 2 Gesetz über das Besteuerungsverfahren (1558/1995) einer der Beteiligten bei dem anderen Beteiligten eine Kontrolle ausübt oder ein dritter Beteiligter allein oder zusammen mit nahestehenden Personen oder Unternehmen bei beiden Beteiligten des Schuldverhältnisses eine Kontrolle ausübt. Mit nicht einem Konzernverband angehörenden Beteiligten sind Beteiligte eines Schuldverhältnisses gemeint, zwischen denen die in diesem Absatz genannte, eine Kontrolle betreffende Voraussetzung nicht erfüllt ist. Mit den Beteiligten des Schuldverhältnisses sind der die Zinsen Zahlende und der tatsächliche Vorteilsempfänger der den Zinsaufwendungen entsprechenden Einkünfte gemeint.

Sofern die den Zinsen zugrunde liegende Verbindlichkeit bei einem nicht Konzernverband angehörenden Beteiligten eingegangen wurde, gilt die Verbindlichkeit insoweit als bei einem dem Konzernverband angehörenden Beteiligten eingegangen, als:

1) der dem Konzernverband angehörende Beteiligte eine Forderung gegenüber einem nicht dem Konzernverband angehörenden Beteiligten hat und die Forderung in Zusammenhang mit der Verbindlichkeit steht, oder

2) eine Forderung, die einem dem Konzernverband angehörenden Beteiligten zusteht, als Sicherheit für die Verbindlichkeit dient.

Die Nettozinsaufwendungen, die gemäß Absatz 3 und 4 nicht abzugsfähig sind (*nicht abzugsfähige Nettozinsaufwendungen*) können von den Einkünften der folgenden Jahre bis zum Betrag der für das jeweilige Steuerjahr abzugsfähigen Zinsaufwendungen abgezogen werden. Sofern Nettozinsaufwendungen im Steuerjahr auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten prozentbasierten Betrages abgezogen werden, können nicht abzugsfähige Nettozinsaufwendungen nicht aufgrund des in Absatz 4 Ziffer 1 genannten Betrages abgezogen werden. Sofern Nettozinsaufwendungen im Steuerjahr auf der Grundlage des in Absatz 4 Ziffer 1 genannten Betrages abgezogen werden, können nicht abzugsfähige Nettozinsaufwendungen nicht aufgrund des in Absatz 3 genannten prozentbasierten Betrages abgezogen werden. Der Betrag der im Steuerjahr abzuziehenden Nettozinsaufwendungen und der abzuziehende Betrag der nicht abzugsfähigen, an nicht dem Konzernverband angehörende Beteiligte gezahlten Nettozinsaufwendungen beträgt höchstens 3 000 000 Euro, es sei denn, der in Absatz 3 genannte, prozentbasierte Betrag ist höher. Von den nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen werden zuerst die an nicht dem Konzernverband angehörende Beteiligte gezahlten Nettozinsaufwendungen abgezogen. Falls der Steuerpflichtige aufgrund von Absatz 5 auch nicht abzugsfähige Nettozinsaufwendungen hat, die einer nach dem Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft oder dem Einkommensteuergesetz zu besteuern den Tätigkeit zugerechnet werden, können diese während der folgenden Jahre von den Einkünften der fraglichen Einkunftsquelle bis zum Betrag der im jeweiligen Steuerjahr abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen unter Beachtung der Regelungen dieses Absatzes und des Absatzes 5 abgezogen werden. Der Steuerpflichtige hat den Abzug der nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen geltend zu machen und die Grundlagen des Abzugs nachzuweisen.

Nach Verschmelzung einer Körperschaft gehen die aus früheren Jahren übertragenen, nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen der übertragenden Körperschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Nach Spaltung einer Körperschaft gehen die aus früheren Jahren übertragenen, nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen der gespaltenen Körperschaft auf die übernehmende Gesellschaft insoweit über, als offensichtlich ist, dass die nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen bei derjenigen Tätigkeit entstanden sind, die auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen ist. Im Übrigen gehen die nicht abzugsfähigen Nettozinsaufwendungen im selben Verhältnis über wie das in Kapitel 2 des Gesetzes über die Bewertung von Vermögen bei der Besteuerung (1142/2005) genannte Nettovermögen einer gespaltenen Körperschaft auf die übernehmende Körperschaft übergeht.

§ 18 b

(19.12.2018/1237) § 18 a dieses Gesetzes findet keine Anwendung:

- 1) auf eine Körperschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die ein selbständiges Unternehmen ist;
- 2) auf Unternehmen des Finanzsektors;
- 3) auf Zinsaufwendungen, die für Darlehen entstehen, mit denen die in Absatz 4 genannten langfristigen Infrastrukturvorhaben finanziert werden, vorausgesetzt, dass Projektverantwortlicher, Aufwendungen für das Fremdkapital, Mittel und Einkünfte sämtlich sich in der Europäischen Union befinden;
- 4) sofern der Steuerpflichtige auf die in Absatz 5 genannte Weise einen Nachweis dafür erbringt, dass das Verhältnis des Eigenkapitals des Steuerpflichtigen zur Bilanzsumme ausweislich des festgestellten Jahresabschlusses größer oder gleich groß ist als beziehungsweise wie die entsprechende Relation in der festgestellten Konzernbilanz zum Ende des Steuerjahres.

Als selbständiges Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 gilt keine Körperschaft, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft:

- 1) die für Zwecke der Geschäftsbuchhaltung zu einem Konzern gehört;
- 2) die eine steuerliche Betriebsstätte im Ausland hat;
- 3) die direkt oder indirekt einen Anteil in Höhe von wenigstens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals einer anderen Einheit hält oder Anspruch auf wenigstens 25 Prozent des Gewinns einer anderen Einheit hat;
- 4) an deren Stimmrechten, Kapital oder Gewinn eine natürliche Person oder eine andere Einheit direkt oder indirekt einen Anteil in Höhe von wenigstens 25 Prozent hält; oder
- 5) die dadurch eine Verbindung zu einer oder mehreren Einheiten aufweist, dass eine natürliche Person oder eine Einheit direkt oder indirekt sowohl an ihr wie auch an der anderen Einheit einen Anteil in Höhe von wenigstens 25 Prozent hält;

Mit Unternehmen des Finanzsektors sind in Absatz 1 Ziffer 2 gemeint:

- 1) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über die Tätigkeit von Kreditinstituten;
- 2) Wertpapierunternehmen im Sinne des Gesetzes über Wertpapieranlagen;
- 3) Verwalter von alternativen Investitionsfonds im Sinne des Gesetzes über Verwalter von alternativen Investitionsfonds (162/2014);
- 4) Investitionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über Investitionsfonds (48/1999);
- 5) im Gesetz über Versicherungsgesellschaften genannte Versicherungsgesellschaften und Rückversicherungsgesellschaften, die eine Konzession erhalten haben;
- 6) Versicherungsvereine im Sinne des Gesetzes über Versicherungsvereine (1250/1987);
- 7) eine Rentenkasse im Sinne des Versicherungskassengesetzes, die eine Zusatzrententätigkeit ausübt und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung fällt sowie ein Vermögensverwalter im Sinne des Versicherungskassengesetzes;
- 8) eine Rentenstiftung im Sinne des Rentenstiftungsgesetzes, die eine Zusatzrententätigkeit ausübt und dem Anwendungsbereich der unter Ziffer 7 genannten Richtlinie unterfällt sowie ein Vermögensverwalter im Sinne des Rentenstiftungsgesetzes;
- 9) eine Arbeitsrentenanstalt im Sinne der Arbeitsrentengesetze sowie juristische Personen, die für Investitionen in derartige Systeme eingerichtet worden sind;
- 10) ein alternativer Investitionsfond im Sinne des Gesetzes über Verwalter von alternativen Investitionsfonds, für dessen Verwaltung der im selben Gesetz genannte Verwalter des alternativen Investitionsfonds verantwortlich ist;
- 11) ein Investitionsfond im Sinne des Gesetzes über Investitionsfonds;
- 12) eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Gesetzes über ein Wertanteilsystem und eine Clearingtätigkeit;
- 13) ein Wertpapierzentrum im Sinne des Gesetzes über ein Wertanteilsystem und eine Clearingtätigkeit.

Als langfristiges öffentliches Infrastrukturvorhaben gelten Neubau, Sanierung oder Erwerb von Wohnungen, für die ein Darlehen oder Zinszuschüsse aufgrund der nachfolgenden Gesetze erlangt wurden:

- 1) Gesetz über Zinszuschüsse für Mietwohnungsdarlehen und Wohnrechtshausdarlehen (604/2001);
- 2) Arava-Gesetz (1189/1993);
- 3) das in § 2 Absatz 1 Ziffer des Arava-Investitionsgesetzes (1190/1993) genannte Gesetz;
- 4) Gesetz über Zinszuschüsse für Mietwohnungsdarlehen (867/1980);
- 5) Gesetz über Zinszuschüsse für Wohnrechtshausdarlehen (1205/1993);
- 6) Gesetz über kurzfristige Zinszuschüsse für Baudarlehen betreffend Miethäuser (574/2016).

Die vorstehend in Absatz 4 genannte Bilanz ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Staat, mit dem Finnland ein in Kraft befindliches Doppelbesteuerungsabkommen hat, zu erstellen. Mit Bilanz ist eine Bilanz gemeint, die den in § 1 des Kapitels 7 a Buchhaltungsgesetz genannten internationalen Jahresabschlussstandards entspricht. Sofern eine den internationalen Jahresabschlussstandards entsprechende Bilanz nicht erstellt wurde, kommt eine Bilanz zur Anwendung, die der Buchhaltungs-gesetzgebung oder, falls es eine solche nicht gibt, den ihr entsprechenden Bestimmungen eines Mit-gliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes ent-spricht. Falls die Konzernbilanz ganz oder teilweise unter Anwendung anderer Regelungen als die die Bilanz des Steuerpflichtigen erstellt wurde, kann ein Vergleich nur dann vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige die festgestellte Konzernbilanz in der Form vorlegt, die sie gehabt hätte, falls sie unter Anwendung der selben Regelungen erstellt worden wäre wie die Bilanz des Steuer-pflichtigen oder falls der Steuerpflichtige seine eigene Bilanz in der Form vorlegt, die sie gehabt hätte, falls sie unter Anwendung der selben Regelungen erstellt worden wäre wie die Konzernbi-lanz.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.